

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	38 (1965)
Heft:	8
Artikel:	Von Monat zu Monat : Bemerkungen zum Problemkreis Armee und Zivilschutz
Autor:	Kurz, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum Problemkreis Armee und Zivilschutz

I.

Es klingt nachgerade ein wenig abgeschmackt, wenn bei der Begründung der Notwendigkeit eines gut funktionierenden schweizerischen Zivilschutzes immer wieder die Totalität eines künftigen Krieges beschworen und festgestellt wird, dass der totale Krieg nach einer *totalen Landesverteidigung* rufe. Leider ist diese Tatsache allzu wahr — und vielleicht gerade darum gibt man sich vielfach zu wenig darüber Rechenschaft, was sie für uns eigentlich bedeutet. Das Wort vom «totalen Krieg» ist zum bequemen Mødewort geworden, an das man sich so gewöhnt hat, dass man es gedankenlos einfach hinnimmt, ohne sich bewusst zu werden, welchen grauenhaften Inhalt es umschliesst. Es ist notwendig, diese Dinge von Zeit zu Zeit neu zu überdenken.

Das wesentliche und für die Praxis entscheidende Charakteristikum des Begriffs des «totalen Krieges» liegt in der *Beseitigung jeder Trennung von militärischer «Front» und zivilem «Hinterland.»* Von einigen Ausnahmen abgesehen — es sei etwa an den amerikanischen Bürgerkrieg gedacht — waren bis zum Ersten Weltkrieg die kriegerischen Auseinandersetzungen im wesentlichen «militärische Angelegenheiten», die zwischen den militärischen Machtmitteln der Nationen, also vor allem ihren Heeren und ihrer Kriegsmarine, ausgetragen wurden. Die Bevölkerungen der beteiligten Nationen wurden vom Krieg im allgemeinen nicht unmittelbar betroffen, so weit sie nicht das Unglück hatten, im eigentlichen Kriegsgebiet zu leben. Der Krieg wickelte sich zwischen den Staaten und ihrem militärischen Instrument ab, nicht zwischen den Völkern. Der *Wirtschaftskrieg* mit seinen Blockademassnahmen zur See und auf dem Land, führte im Ersten Weltkrieg erstmals zu einer für die Zukunft folgenschweren Ausweitung der Kriegshandlungen, die sich nun unmittelbar gegen die Bevölkerungen des Gegners zu richten begannen. Die deutsche Propaganda hat zu Beginn des Zweiten Weltkriegs versucht, diese neue Kriegsform als «angelsächsische Kriegsführung» einer «kontinentalen», das heisst rein militärischen Kriegsführung gegenüberzustellen — wobei aber geflissentlich übersehen wurde, dass ihre bald eintretende Ausweitung zum *totalen Luftkrieg* (Warschau, Rotterdam, Coventry!) von deutscher Seite eingeleitet wurde, nachdem er bereits im Spanischen Bürgerkrieg seine ersten Anfänge erlebt hatte. Dieser Bombenkrieg gegen das Hinterland und die Städte des Gegners erlebte im Verlauf des Zweiten Weltkriegs eine grauenhafte Steigerung. Kurz vor Kriegsende wurde schliesslich noch die vom Menschen erstmals beherrschte Atomenergie in den Dienst solcher Terrorkriegsführung ausserhalb der Kampffront gestellt; Hiroshima und Nagasaki sind schreckliche Höhepunkte in der Geschichte des an Schrecknissen wahrlich nicht armen totalen Krieges.

Die technische Entwicklung ist nach dem Krieg in einer unerhört raschen Gangart weitergelaufen. Die Atomwaffe hat einen riesigen quantitativen Ausbau erfahren und ist in ihren taktischen und strategischen Verwendungsmöglichkeiten derart verfeinert worden, dass heute damit praktisch jede Zielsetzung erreicht werden kann. Die Luftwaffen wurden auf allen Stufen ihres Einsatzes ausgebaut und perfektioniert und Fernwaffen verschiedenster Typen erlauben es heute, jeden Punkt der Erde mit vollster Präzision zu treffen. Der Krieg kann heute die Zivilbevölkerung überall erreichen, er beginnt nicht an der Landesgrenze, sondern kann von Anfang an im ganzen Land zuschlagen. Schliesslich hat eine weitere Form des totalen Krieges in der Nachkriegszeit eine Entwicklung erlebt, die uns mit Sorgen erfüllt: der sogenannte «Kalte Krieg» mit seinen vielfältigen Erscheinungsformen, der die Welt seit dem Kriegsende im Bann hält, und der nicht zuletzt eine Folge der Atomdrohung ist: da jeder Atomkrieg die Gefahr in sich birgt, zum totalen, weltweiten Atomkrieg auszuarbeiten, in dem keiner der Kriegsführenden noch etwas zu gewinnen vermag, ist eine Ersatzform des kalten Krieges entwickelt worden, der eine Ausweitung zum «heissen Krieg» möglichst verhindern will und der seine Aufgabe dann erfüllt hat, wenn es ihm gelingt, seine Ziele zu erreichen, ohne dass ein Schuss

fällt. Die Mittel dieses «Krieges», der sich vor allem gegen die Moral und die innere Bereitschaft des Gegners richtet, sind schrankenlos; sie reichen von der Propaganda über die subversive Wühlarbeit, Spionage und Sabotage bis zur Bedrohung eines Staates in seiner Existenz. Auch gegen diese Gestalt totalitärer Bedrohung müssen die Völker gewappnet sein.

Die Totalität der Bedrohung im modernen Krieg besteht somit nicht nur darin, dass das *ganze Land zur Front geworden* ist, sondern auch darin, dass ein Angreifer *keine Grenzen mehr kennt in der Wahl seiner Mittel*. Der heutige Krieg greift weit über die hergebrachten Instrumente der Kriegsführung hinaus und stellt jedes Mittel in seinen Dienst, von dem er sich einen Erfolg verspricht. Gegenüber dieser Vielfalt der Bedrohungen und der Schrankenlosigkeit ihrer Anwendung muss die *Totalität der Abwehr* einer Nation darin bestehen, dass sie ausser der gewissermassen «klassischen» Bedrohung in einem Krieg: jener der militärischen Waffen, auch die modernen Formen der Gefährdung in Rechnung stellt, die sich nicht nur gegen die Armee, sondern namentlich auch gegen das Hinterland, also gegen das ganze Volk richten. Neben die rein militärische Verteidigung muss die Sicherung gegen die Gefahren des Wirtschaftskrieges treten, muss sich das Land schützen gegen die Schrecknisse der Luftbombardierung von bewohnten Städten, Produktionseinrichtungen und Verkehrsanlagen und muss schliesslich der Kampf gegen jede Form der Unterhöhlung der innern Front aufgenommen werden. Die militärische Landesverteidigung ist nur noch ein einzelnes, wenn auch bedeutsames Teilgebiet der Verteidigung im modernen Krieg. Die Abwehr beruht heute nicht mehr nur auf einer einzigen Säule, sondern auf den «*vier Säulen der Landesverteidigung*», von denen jede die Bedeutung eines tragenden Elements hat. Das Gebäude der schweizerischen Landesverteidigung hat nur dann sicheren Grund, wenn es von allen vier Säulen getragen wird: der militärischen, der wirtschaftlichen, der zivilen und der geistigen Landesverteidigung. Darin liegt das Wesen der totalen Landesverteidigung: dass sie, der Totalität der Angriffsmöglichkeiten entsprechend, eine allumfassende Sicherung des Landes in allen Gebieten sicherstellt, in denen uns Gefahr droht.

II.

Nichts vermöchte die grossen Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in einem künftigen Krieg ausgesetzt sein könnte, deutlicher zu kennzeichnen, als die Feststellung, dass der *Soldat an der Front künftighin geringeren Gefährdungen gegenüberstehen dürfte als die Zivilbevölkerung* in ihren Heimstätten. Diese erschütternde Feststellung wird durch eindrückliche Zahlen aus den letzten beiden Weltkriegen belegt. Während noch im Ersten Weltkrieg neben 9,2 Millionen militärischen Toten, «nur» 500 000 Tote der Zivilbevölkerung standen, kamen im Zweiten Weltkrieg 26,8 Millionen Soldaten und eine nahezu gleich grosse Zahl von 24,8 Millionen Zivilpersonen wegen der Kriegsereignisse ums Leben. Angesichts der seitherigen Waffenentwicklung muss befürchtet werden, dass in einem Zukunftskrieg die Verluste der Zivilbevölkerung sogar noch höher sein könnten als diejenigen der Kampftruppen. Der zum Kampf eingesetzte Soldat steht in einem soldatischen Kollektiv, das im Blick auf die Kampfführung zur gegenseitigen Hilfeleistung eingerichtet ist: er hat die modernsten Mittel zum passiven Schutz zur Hand, ein Sanitätsdienst, eine geschulte Kameradenhilfe und ein vorbereiteter ABC-Dienst stehen zu seiner Verfügung und ein nach Möglichkeit unempfindlicher Versorgungsdienst stellt seine Versorgung mit allem, was er zum Leben und Kämpfen braucht sicher und schliesslich steht er unter dem Schutz eines in sich geschlossenen Kriegsrechts. Das alles fehlt der Zivilbevölkerung weitgehend. Sie ist grösstenteils auf sich selbst angewiesen. Nicht nur fehlen im Krieg die tatkräftigsten Teile des Volkes, die Männer im wehrpflichtigen Alter, auch sind wir, bei allen guten Anfängen des Ausbaus von passiven Zivilschutzmassnahmen, doch noch sehr weit von jenem Stand der Vorbereitungen entfernt, die unbedingt notwendig sind, und die von der Armee für ihre eigenen Angehörigen bereits erreicht worden sind.

Wir müssen die Gefahren erkennen, die in dieser Tatsache liegen, und müssen uns mit ganzer Kraft dafür einsetzen, dass die in unserer Zivilschutzvorbereitung noch klaffenden Lücken möglichst bald geschlossen werden. Die militärische Bereitschaft unseres Landes kann wertlos werden, wenn sie von der zivilen Seite her in Frage gestellt wird. Die Abwehr der Armee muss ergänzt werden durch eine gleichwertige Bereitschaft im zivilen Bereich. Der Angreifer wird seine Angriffe gegen Städte und Dörfer des Landes nicht in erster Linie darum führen, weil er ein Interesse an einem zerstörten Land hat; solche Angriffe gegen zivile Ziele sind

vielmehr ein Bestandteil seiner Gesamtkriegsführung. Mit den Terrorangriffen auf das Hinterland soll der *Widerstandswille des Volkes gebrochen* und damit auch die militärische Verteidigung des Landes aus den Angeln gehoben werden. Wenn die innere Front unter den Schlägen der feindlichen Luftwaffe zusammenbricht, kann die Armee allein nicht mehr weiterkämpfen. Die Armee ist auf ihr Hinterland angewiesen; wenn es ausfällt, steht die Armee in einem leeren Raum, in dem sie nicht mehr leben kann. Die Armee ist deshalb darauf angewiesen, dass die innere Front hält — sie braucht einen wirkungsvollen Zivilschutz, damit sie nicht «von hinten» her ihre Schlacht verliert.

Aber auch für den Kampf der Armee ist das Wissen um einen gut ausgebauten Zivilschutz eine Lebensnotwendigkeit. Der dem Angreifer gegenüber stehende Soldat kann seine schwere Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie für ihn einen Sinn hat, wenn nämlich sein Kampf dazu beiträgt, jene, für deren Schutz er zur Waffe gegriffen hat, wirklich vor den Schrecknissen des Krieges zu bewahren. Der kämpfende Soldat muss wissen, dass für seine Liebsten, für Frau und Kinder, nach Möglichkeit gesorgt ist, und dass sie nicht in seinem Rücken schutzlos dem Walten des Gegners ausgesetzt sind, während er dem Angreifer entgegentritt. Wo der Soldat diese Gewissheit nicht hat, steht sein Kampfeinsatz unter unmenschlichen seelischen Belastungen. Die Armee kann nur dann das Höchste im Kampf leisten, wenn ihr dieser psychologische Druck abgenommen wird. Der *Zivilschutz ist darum eine Voraussetzung für den Kampf der Armee*. Er ist kein Konkurrent der Truppe, sondern ihr jüngerer Bruder. Beide müssen Hand in Hand miteinandergehen und sich gegenseitig unterstützen. Sie sind aufeinander angewiesen und nur wenn beide ihrer Aufgabe gewachsen sind, kann das Ganze gelingen.

Die gegenseitige Abhängigkeit von «Front» und «Hinterland» wird keineswegs gemildert dadurch, dass in unseren *kleinstaatlichen Verhältnissen* eine Scheidung der beiden Räume kaum mehr möglich ist. Schon darum, weil der entscheidende Kampf unserer Armee im Mittelland geführt werden dürfte, das ausserordentlich eng besiedelt ist, wird zwischen Front und bewohntem Hinterland kaum mehr eine Scheidung stattfinden — die «Front» wird immer irgendwie durch bevölkertes Gebiet verlaufen. Dieses *Zusammenfallen von militärischer Kampfführung und zivilem Leben* wird die Armee vor unerhörte technische, aber auch vor schwere seelische und humanitäre Aufgaben stellen. Da an eine Evakuierung der Zivilbevölkerung im grossen Rahmen aus verschiedenen Gründen kaum gedacht werden kann, werden immer Kampfhandlungen inmitten bewohnter Gebiete — mitten unter der Bevölkerung stattfinden. Darin mögen für die Truppe gewisse Hilfen liegen, umgekehrt erwachsen daraus aber auch ausserordentliche Belastungen, denn es wird nun eine Aufgabe der Truppe, der Bevölkerung beizustehen, sie zu versorgen, zu ernähren, ärztlich zu betreuen und ihr einen gewissen Schutz zu gewähren. Wo die vom Krieg betroffene Bevölkerung und die Truppe in enger Fühlung Schulter an Schulter stehen, liegt auch der beste Nährboden für Gerüchtemacherei und gefährliche Panikerscheinungen. Auch gegen sie hat sich die Truppe vorzusehen. Alle diese Aufgaben bedeuten für sie eine schwere Last. Da der Territorialdienst diese kaum allein zu bewältigen vermag, wird wohl oder übel auch die Kampftruppe ihren Beitrag dazu zu leisten haben, auf die Gefahr hin, damit in der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe geschwächt zu werden. Die Armee hat darum ein höchst vitales Interesse daran, dass die Vorbereitungen für den Schutz der Zivilbevölkerung möglichst weit gediehen sind, damit sie möglichst wenig aus ihren Kräften zur Erfüllung solcher Bedürfnisse beitragen muss und sich ganz ihrer eigenen Aufgabe widmen kann. Die Armee ist auch aus diesem Gesichtspunkt auf einen wirkungsvollen Zivilschutz ganz einfach angewiesen.

III.

Wie schon sein Name sagt, ist der schweizerische Zivilschutz eine bewusst *zivile Einrichtung*. Auch die programmatische Erklärung in Artikel 1, Absatz 1, des Zivilschutzgesetzes von 1962 «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung» ändert daran nichts, wird doch in Absatz 2 desselben Artikels ausdrücklich bestimmt, dass der Zivilschutz keine Kampfaufgaben zu erfüllen habe, sondern dass er sich auf passive Schutzmassnahmen beschränken müsse. Der zivile Charakter des Zivilschutzes findet seinen Ausdruck einerseits darin, dass er als rein zivile Organisation gegliedert, geschult und ausgerüstet wird, und anderseits darin, dass seine verwaltungsmässige Eingliederung auf der Stufe des Bundes nicht in das Militärdepartement, sondern in das Justiz- und Polizeidepartement und dessen Bundesamt für Zivilschutz erfolgt. Diese klare Trennung zwischen Zivilschutz und Armee hat einige bedeutsame Hintergründe.

1. Der Entscheid, den Zivilschutz als eine nicht-militärische Organisation auszustalten, hatte seine Beweggründe, neben politischen Motiven, vor allem in *völkerrechtlichen Überlegungen*. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom Jahre 1961 zum Zivilschutzgesetz feststellte, wurde dabei auf das IV. Genfer Abkommen vom Jahre 1949 über «den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten» Rücksicht genommen, das in Artikel 63, Absatz 2, im Fall der Besetzung eines Landes durch eine fremde Macht für «Organisationen nicht-militärischen Charakters» ähnliche Privilegien ermöglichen möchte, wie sie beispielsweise den Rotkreuzgesellschaften gewährt werden. Wenn auch aus dieser Bestimmung der IV. Genfer Konvention keine absolute völkerrechtliche Verpflichtung herausgelesen werden darf, den Zivilschutz als zivile Organisation auszustalten und seine Verwaltung einem zivilen Departement zu unterstellen, hielt man es in der Schweiz doch für richtig, diesen Weg zu beschreiten. «Im Hinblick auf mögliche zukünftige Kriegshandlungen», so stellte der Bundesrat im Jahre 1960 in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage fest, «erscheint es als angezeigt, dem Feind keinen rechtlich irgendwie begründbaren Anlass zu Massnahmen gegen eine Organisation und deren Angehörige zu geben, die mit dem Schutz der Zivilbevölkerung betraut sind.»

Wenn anlässlich der gesetzlichen und organisatorischen Verankerung unseres Zivilschutzes auch völkerrechtliche Rücksichten eine Rolle gespielt haben, darf daraus doch nicht geschlossen werden, dass das Völkerrecht den Zivilschutzorganisationen einen vollständigen und wirksamen Schutz gewähre. Ein Versuch in dieser Richtung wurde anlässlich der XIX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vom Jahre 1957 in Delhi unternommen, die jedoch ihre Ziele zu weit steckte, indem sie einen generellen völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung vor Kriegshandlungen schaffen wollte. Ausgehend von der Feststellung, dass sich das IV. Genfer Abkommen von 1949 im wesentlichen nur auf den Fall der Besetzung des Territoriums durch den Feind bezog, sollten in der Konferenz von Delhi Schutzbefehle für die Zivilbevölkerung gegenüber eigentlichen Kriegshandlungen erarbeitet werden.

In dem der Konferenz vorgelegten «Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist», war auch eine besondere Bestimmung enthalten (Artikel 12), welche die Rechtsstellung der Zivilschutzorganisationen umschreiben und besondere Privilegien für diese schaffen sollte. Die Vorschläge von Delhi sind nie über das Entwurfsstadium hinausgegangen und es ist — bedauerlicherweise — in absehbarer Zeit nicht mit ihrer Verwirklichung, das heißt mit ihrer Annahme durch die Grossmächte in der Gestalt einer internationalen Konvention zu rechnen. Damit bleibt aber auch das Postulat einer *völkerrechtlichen Anerkennung des Statuts und der Tätigkeit der Zivilschutzorganisationen* unerfüllt. Um innerhalb des völkerrechtlichen Bevölkerungsschutzes im Kriege wenigstens die Minimalforderung des Schutzes der Zivilschutzorganisationen zu erreichen, hat das internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Entwurf zu einer entsprechenden Konvention ausgearbeitet, welcher der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt werden soll. Mit diesem soll dem Zivilschutz ein von den Kriegführenden anerkanntes Statut gegeben werden und seine Angehörigen sollen, ähnlich wie das Sanitätspersonal, in ihrer Tätigkeit anerkannt und gegen Angriffe, Behinderungen, Gefangennahme und Deportation geschützt werden.

2. Die zweite Konsequenz der zivilen Stellung der schweizerischen Zivilschutzorganisationen liegt in ihrem *Verhältnis zur Armee*. Sie hat zur Folge, dass mit der Leistung von Zivilschutzdienst nicht der Erfüllung der Wehrpflicht Genüge getan wird. Wenn auch das Zivilschutzgesetz ausdrücklich eine Pflicht zur Leistung von Dienst im Zivilschutz vorschreibt, kann diese Dienstleistung doch *nicht als Wehrpflichterfüllung gelten*. Dies ergibt sich eindeutig nicht nur aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des schweizerischen Zivilschutzes, sondern auch aus der Tatsache, dass seine verfassungsrechtliche Verankerung in einem besondern Artikel 22bis der Bundesverfassung, und nicht im Wehrpflichtartikel 18 liegt. Diese Tatsache hat unter anderem zwei wichtige Folgen (vgl. dazu «Der Fourier» Nr. 9/1963):

a) Da unsere Bundesverfassung die Erfüllung der Wehrpflicht in der Form der persönlichen Dienstleistung in der Armee, oder subsidiär als Leistung des Militärpflichtersatzes verlangt, kann die *Wehrpflicht nicht durch die Leistung von Zivilschutzdienst* erfüllt werden. Die von den Kreisen, die sich für die Schaffung einer Sonderregelung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einsetzen, bisweilen vorgeschlagene Lösung, in besonders begründeten Fällen die Wehrpflicht durch die Zivilschutzplicht zu ersetzen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht realisierbar.

b) Aus denselben Überlegungen befreit die Leistung von Zivilschutzdiensten nicht *von der Pflicht, gegebenenfalls den Militärflichtersatz* zu erbringen. Zwar haben die eidgenössischen Räte nach langwierigen Auseinandersetzungen in dieser Frage eine Kompromisslösung gefunden, wonach Dienstleistungen im Zivilschutz bei der Bemessung des Militärflichtersatzes «angemessen» berücksichtigt werden können (Art. 50 des Zivilschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 76 der Zivilschutzverordnung). In diesem Entgegenkommen gegenüber den Angehörigen des Zivilschutzes liegt jedoch keine Anerkennung der Zivilschutzpflicht als neue Erfüllungsform der Wehrpflicht, sondern sie ist ein Akt der Billigkeit gegenüber einer Organisation, die von ihren Angehörigen eine Leistung verlangen muss, die insbesondere im Kriegsfall höchste Ansprüche stellen dürfte.

IV.

Wenn auch Zivilschutz und Armee in der Erfüllung ihrer Aufgaben getrennte Wege gehen, bestehen doch zwischen den beiden Einrichtungen nicht nur mannigfache *Berührungspunkte*, sondern auch zahlreiche Bereiche *engsten Zusammenwirkens*. Dass es dabei in erster Linie die Armee ist, die ihren seit langem eingespielten Apparat und ihre ausgebauten Mittel in den Dienst der grösstenteils von Grund auf neu zu schaffenden Zivilschutzorganisation stellen muss, ist unter den gegebenen Umständen selbstverständlich. Die Armee ist sich bewusst, dass sie damit letzten Endes in ihrem eigenen Interesse handelt.

Der erste grosse Schritt, den die Armee mit dem Ziel getan hat, dem Zivilschutz die Erfüllung seiner Aufgabe personell überhaupt zu ermöglichen, bestand in der mit der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom Jahre 1961 vorgenommenen *Herabsetzung der oberen Begrenzung des Wehrpflichtalters* vom 60. auf das 50. Altersjahr. Die damit von der Armee freigegebenen ältesten zehn Jahrgänge sollen — neben der Erfüllung anderer Aufgaben, insbesondere solchen der Kriegswirtschaft — vor allem dem Zivilschutz zugute kommen. In Artikel 34 des Zivilschutzgesetzes werden die ehemaligen Wehrmänner mit ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht sofort vom Zivilschutz beansprucht und bis zum 60. Altersjahr ausdrücklich als zivilschutzpflichtig erklärt. Darin, dass bei der Einteilung in die verschiedenen Dienste des Zivilschutzes auf die mitgebrachten *militärischen Erfahrungen* der ehemaligen Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden soll und kann, liegt ein weiterer Beitrag der Armee an den Zivilschutz. Eine besondere Regelung war dabei nötig für die Behandlung von aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern, die freiwillig in der Armee Dienst leisten möchten. Dieser Fall liegt namentlich bei den Angehörigen der *Ortswehren* vor, deren Bestand durch die Zivilschutzpflicht nicht in Frage gestellt werden soll. Über die Befreiung solcher Leute von der Zivilschutzpflicht entscheiden die beiden interessierten Departemente (Art. 56 der Zivilschutzverordnung).

Die Verbindung zwischen der Armee und dem Zivilschutz wird vom *Territorialdienst* sichergestellt, der in der bundesrätlichen Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst ausdrücklich als «Bindeglied» zwischen den beiden bezeichnet wird. Die für den Zivilschutz zweifellos bedeutsamste militärische Unterstützung, die ihm von der Armee gewährt wird, besteht im Einsatz der militärisch organisierten *Luftschutztruppen*. Die im Jahre 1951 geschaffenen Luftschutztruppen sind grösstenteils ortsgebundene Verbände, die dem Territorialdienst unterstehen und zum Schutz wichtiger, zum voraus festgelegten Agglomerationen bestimmt sind. Sie bestehen aus Bataillonen zu 3 bis 6 Kompagnien sowie selbständigen Einheiten; dazu kommt eine Reserve von 4 mobilen Luftschutzbataillonen, die zur Verstärkung der in besonders gefährdeten Zentren eingesetzten ortsgebundenen Luftschutzverbände bestimmt sind. Die mit modernstem Material und einer leichten Infanteriebewaffnung zum Selbstschutz und für die Erfüllung von Polizeiaufgaben ausgerüsteten Luftschutztruppen sind in erster Linie bestimmt für die Rettung von Menschenleben aus zerstörten Gebäuden, für die Bekämpfung von Bränden und für die Räumung verwüsteter Siedlungen. Ihre Aufgabe besteht somit in einer Verstärkung des Zivilschutzes, den sie in seinem Einsatz zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Zivilbevölkerung dank ihrer Mittel und ihrer besondern Ausbildung wirksam zu unterstützen vermögen.

Eine weitere wichtige Hilfe, die der Territorialdienst dem Zivilschutz gewährt, besteht in der rechtzeitigen *Warnung vor drohenden Gefahren*, insbesondere den Gefahren aus der Luft, den Gefahren von ABC-Kampfmitteln sowie der Überflutungsgefahr bei Talsperrenbruch. Der

Territorialdienst hat hiefür ein umfassendes Warnsystem vorbereitet, das in einem Krieg weitgehend auch der Zivilbevölkerung zugute kommen dürfte. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass das zur Zeit vom Bundesrat im Rahmen des Projekts «Florida» zur Beschaffung beantragte *Frühwarn-Radarnetz* längst nicht nur der Armee und ihrer zentralisierten Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen zu dienen haben wird, sondern in einem sehr hohen Massen auch der Warnung der Zivilschutzorganisationen vor den Gefahren des Luftkriegs zugute kommt.

Besondere Koordinationsaufgaben zwischen Armee und Zivilschutz stellen sich noch in verschiedenen weiteren Gebieten. Es sei etwa an die Abgrenzung der militärischen und der zivilen *unterirdischen Bauten*, an den ABC-Dienst und namentlich an das in unseren Milizverhältnissen wichtige Gebiet des *Requisitionswesens* gedacht, wo von zentraler Stelle aus — dem Bundesrat — dafür gesorgt werden muss, dass sich nicht Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft, die alle im Mobilmachungsfall erhebliche Requisitionsbedürfnisse haben, gegenseitig konkurrenzieren und dass nicht ein unerwünschter Wettlauf nach den im Land vorhandenen Gütern einsetzt. In der Requisitionsfrage dürfte die Armee, die hierfür über eine eingelebte Gesetzgebung und eine geschulte Organisation verfügt, die Führung übernehmen; eine endgültige Regelung dieser Frage steht jedoch zur Zeit noch aus.

Schliesslich sei festgehalten, dass vor allem auch im aktiven Einsatz der Armee, insbesondere ihrer *Luftabwehr durch Fliegerabwehr und Flieger*, ein höchst gewichtiger Beitrag zur Bewahrung der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Kriegshandlungen liegt. Dazu muss deutlich gesagt werden, dass dieser Schutz nicht erst in Kriegszeiten notwendig ist, sondern unbedingt schon im Zustand der bewaffneten Neutralität. Die bitteren Erfahrungen der Kriegsjahre 1939—1945 mit ihren zahlreichen versehentlichen Bombardierungen unseres Landes, insbesondere der tragische Luftangriff vom 1. April 1944 auf die Stadt Schaffhausen, zeigen mit aller Deutlichkeit, dass mit irrtümlichen Einsätzen auch gegen die nicht an einem Krieg Beteiligten immer gerechnet werden muss. Unsere aktive und passive Abwehr müssen darum jederzeit aktionsbereit sein.

Diese Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern nur einige besonders charakteristische Beispiele anführen wollte, dürfte gezeigt haben, wie sehr Armee und Zivilschutz aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig unterstützen müssen. Armee und Zivilschutz ist in einem künftigen Krieg ein gemeinsames Ziel gesetzt, das sie nur in engster Zusammenarbeit erreichen können: die Verteidigung der Heimat gegenüber der totalen Bedrohung.

Kurz

Eine offene und gründliche Aufklärung darüber, dass wir trotz der ungeheuren Wirkung der nuklearen Waffen auch in einem zukünftigen Krieg nicht wehrlos sind und dass wir überleben können, wenn wir einen wirksamen Zivilschutz rechtzeitig aufbauen, ist dringend nötig. Frauen und Männer müssen überzeugt sein, dass der Einsatz dieser Vernichtungswaffen nicht das Ende unseres Lebens und unserer Kultur bedeutet, sondern dass das Leben weitergehen kann und muss, dass es sich deshalb lohnt, die nötigen Massnahmen rechtzeitig vorzunehmen und an ihnen aktiv mitzuarbeiten.

Aus der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates vom 6. Oktober 1961 zum neuen Zivilschutzgesetz.